

## ZH\_OBERGERICHT SB110602 vom 6. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110602](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110602)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110602 du 6 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110602 del 6 marzo 2012

### Erwägungen

#### E. 25

Mai 2010 nicht ein (Urk. HD 91). 1.4. Nach erfolgter Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat wurde durch diese am 23. September 2010 eine im Sinne der Erwägungen des Obergerichts des Kantons Zürich abgeänderte Anklage erhoben (Urk. HD 96). Die Anklagekammer des Obergerichts liess die Anklage mit Beschluss vom 12. November 2010 zu und überwies sie dem Geschworenengericht des Kantons Zürich (Urk. HD 108), welches sie ihrerseits mit Präsidialverfügung vom 26. November 2010 an das Bezirksgericht Zürich überwies (Urk. HD 110). 2. Mit Urteil vom 4. Juli 2011 sprach das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, den Beschuldigten der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB schuldig. Die Vorinstanz nahm sodann davon Vormerk, dass der Schuldspruch gemäss Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 12. März 2009 betreffend Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ in Rechtskraft erwachsen sei und die in Zusammenhang mit diesem Schuldspruch auszusprechende Strafe mit ihrem gleichzeitigen ergehenden Urteil ausgefällt werde. Ferner nahm es davon Vormerk, dass der Schuldspruch gemäss Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 12. März 2009 betreffend mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d WG sowie die hierfür ausgefallte Strafe von Fr. 300.– und die Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen in Rechtskraft erwachsen seien. Ebenfalls in Rechtskraft erwachsen sei der Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 12. März 2009 betreffend Einziehung und Vernichtung des Schlagrings. Auf den Widerruf der mit Strafmandat des Militärgerichts 6 vom 6. Dezember 2005 ausgefallten, bedingten Strafe von 20 Tagen Gefängnis trat die Vorinstanz nicht ein. Sie bestrafte den Be-

- 9 - schuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren unter Anrechnung von 170 Tagen Untersuchungshaft. Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob sie im Umfang von 18 Monaten auf, wobei sie die Probezeit auf 3 Jahre festsetzte; im Übrigen (18 Monate, abzüglich 170 Tage Untersuchungshaft) ordnete sie den Vollzug der Freiheitsstrafe an. Für die Dauer der Probezeit erteilte sie dem Beschuldigten die Weisung, die Therapie beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich weiterzuführen. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägern A.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ aus dem Ereignis vom 14. Mai 2006 dem Grundsatz nach zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet sei, wobei sie die Privatkläger zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses verwies. Ferner verpflichtete sie den Beschuldigten, dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ Fr. 140'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. Mai 2006, abzüglich der Integritätsent-

schädigung der SUVA, als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren ab. Schliesslich wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Geschädigten D. \_\_\_\_\_ Fr. 30'000.– zuzüglich Zins und der Geschädigten E. \_\_\_\_\_ Fr. 5'000.– zuzüglich Zins als Genugtuung zu bezahlen (Urk. HD 133 S. 66 f.). 3. Der Vertreter des Privatklägers A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatkläger) meldete mit Eingabe vom 8. Juli 2011 (Poststempel: 11. Juli 2011; Eingang: 12. Juli 2011) innert Frist Berufung gegen das mündlich eröffnete Urteil an (Urk. HD 128). Der Vertreter nahm das vollständig begründete Urteil am 16. September 2011 entgegen (Urk. HD 132/3). Die Berufungserklärung erfolgte fristgerecht mit Eingabe vom 2. Oktober 2011 (Poststempel: 4. Oktober 2011; Eingang: 5. Oktober 2011; Urk. HD 135/1). Der Vertreter des Privatklägers beantragt, es sei der Beschuldigte der vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und dafür angemessen zu bestrafen, und es sei die an den Privatkläger zu leistende Genugtuung auf Fr. 200'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 15. Mai 2006 zu erhöhen (Urk. HD 135/1 S. 2; Urk. HD 148 S. 2). 4. Gegen das mündlich eröffnete Urteil meldete die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Eingabe vom 11. Juli 2011 (Eingang: 12. Juli 2011; Urk. HD 129) innert Frist Berufung an. Das vollständig begründete Urteil wurde von ihr am

- 10 - 16. September 2011 entgegengenommen (Urk. HD 132/1), und ihre schriftliche Berufungserklärung wurde von ihr mit Eingabe vom 3. Oktober 2011 (Poststempel: 5. Oktober 2011; Eingang: 7. Oktober 2011) fristgerecht eingereicht (Urk. HD 136). Die Staatsanwaltschaft beantragt im Hauptstandpunkt, der Beschuldigte sei der vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 bzw. Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen und unter Berücksichtigung des Schuldspruchs wegen Körperverletzung zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 12. März 2009 mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu bestrafen; eventualiter beantragt sie einen Schuldspruch wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB und unter Berücksichtigung des genannten Schuldspruchs gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 12. März 2009 eine Bestrafung mit 4 Jahren Freiheitsstrafe unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Ferner verlangt sie die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB während des Strafvollzugs (Urk. HD 136 S. 2; Urk. HD 147 S. 1 f.). 5. Mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2011 wurde dem Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung resp. zur Beantragung des Nichteintretens auf die Berufung angesetzt (Urk. HD 137). 6. Der Vertreter des Beschuldigten erhob mit Eingabe vom 31. Oktober 2011 (Eingang: 2. November 2011; Urk. HD 139) innert Frist Anschlussberufung. Beantragt wird ein Schuldspruch im Sinne der Anklage vom 29. Oktober 2008 resp. der Eventualanklage vom 23. September 2010 und im Hauptstandpunkt die Reduktion der Freiheitsstrafe auf 2 ½ Jahre, wobei der Vollzug zugunsten einer ambulanten Massnahme im Sinne der Art. 56 und 57 Abs. 1 sowie Art. 63 Abs. 1 und 2 StGB aufzuschieben sei. Eventualiter wird die Bestrafung mit 18 Monaten Freiheitsstrafe unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs und unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren beantragt, subeventualiter die Bestrafung mit 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs in vollem Umfang und unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Ferner sei die erstandene Untersuchungshaft in jedem Fall ganz anzurechnen und solle der unbedingt zu

- 11 - vollziehende Teil der Strafe jedenfalls 6 Monate nicht überschreiten. Schliesslich seien die Kosten für die Untersuchung, das Verfahren und die Verteidigung dem Beschuldigten zu höchstens 50 % aufzuerlegen (Urk. HD 139 S. 1 f.; Urk. HD 150 S. 3 f.).

II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.